

1 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie schmökern gerade in der vierten Auflage dieser Fachbroschüre. Das zeigt uns, dass beim Thema CE-Kennzeichnung offenbar weiterhin Informationsbedarf besteht.

Was hat sich seit der letzten Ausgabe hinsichtlich der CE-Kennzeichnung getan?

▶ **Stärkung der Marktüberwachung**

Durch eine strengere Marktüberwachung und die Bereitstellung klarer, transparenter und umfassender Vorschriften für die Wirtschaftsakteure sollen die Bemühungen zum Fernhalten nicht konformer Produkte vom Unionsmarkt verstärkt werden. Zu diesem Zweck wurde die Verordnung (EU) 2019/1020¹ in Kraft gesetzt. Bestimmte Artikel dieser Verordnung gelten bereits seit dem 01.01.2021, der Rest dann ab 16.07.2021. In diesem Zusammenhang wurde ein neuer Wirtschaftsakteur eingeführt: der Fulfillment-Dienstleister.²

▶ **Überarbeitung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**

Die Überarbeitung der Maschinenrichtlinie hat Fahrt aufgenommen. Bleibt zu hoffen, dass Themen wie papierlose bzw. rein digitale Betriebsanleitung, bessere Abgrenzung von unvollständigen Maschinen zu Maschinen, Cyber Security, IIoT und Anpassung an das New Legislative Framework angemessen gewürdigt und Umsetzung in die Maschinenrichtlinie finden werden.

1 VERORDNUNG (EU) 2019/1020 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Text von Bedeutung für den EWR)

2 Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Paketzustelldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen.

► **Die EU kreißte und gebar – einen BREXIT.**

Zum 01.01.2021 war es dann soweit: Das Vereinigte Königreich ist final aus der EU ausgetreten, und zwar mit einem sogenannten weichen BREXIT.

Die Vereinbarungen zum BREXIT zwischen der EU und der EU-Atomgemeinschaft (EURATOM) einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits sind in einem 1.449-seitigen (deutsche Fassung) Handels- und Kooperationsabkommen niedergelegt.

Wer die Details nachlesen mag, kann sich das Vertragswerk im Amtsblatt der EU in allen Amtssprachen der EU und zusätzlich Gälisch herunterladen: <https://tinyurl.com/yyxvd4b8>.

Auch die CE-Kennzeichnung ist von der Trennung betroffen. In England, Wales und Schottland wird künftig die UKCA-Kennzeichnung (UK Conformity Assessed) gelten.

Zwar gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021, in der die CE-Kennzeichnung ohne UKCA-Kennzeichnung möglich sein soll. Das gilt allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. bei Übereinstimmung der europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften mit CE-Kennzeichnungspflicht mit den entsprechenden Pendanten in UK.

Für Nordirland gibt es ebenfalls eine neue Kennzeichnung: die UKNI-Kennzeichnung. Allerdings akzeptiert Nordirland auch weiterhin die alleinige Verwendung der CE-Kennzeichnung. Nur wenn eine benannte Stelle (UKMCAB) mit Sitz in UK eingeschaltet wurde, wird zusätzlich zur CE-Kennzeichnung die UKNI-Kennzeichnung vergeben.

Nordirland ist aber nicht so zufrieden mit dem Handels- und Kooperationsabkommen und ob Schottland in die EU eintritt, steht in den Sternen.

Es bleibt also spannend.

► **Neue und überarbeitete Durchführungsmaßnahmen zur ErP-Richtlinie 2009/125/EG**

Die ErP-Richtlinie, auch Ökodesign- oder Energieeffizienz-Richtlinie genannt, ist eine sogenannte Rahmenrichtlinie, in der nicht drinsteht, welche Produkte erfasst werden. Welche Produkte energieeffizient sein müssen, wird mit sogenannten Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Etliche dieser Durchführungsmaßnahmen wurden überarbeitet, einige sind neu

hinzugekommen, wie z.B. die Durchführungsmaßnahme für Schweißgeräte.

▶ **Leitfäden überarbeitet**

Verschiedene Leitfäden zu Rechtsvorschriften mit CE-Kennzeichnungspflicht wurden überarbeitet, z.B. der Leitfaden zur Niederspannungsrichtlinie.

▶ **Änderungen beim Veröffentlichen von Normenlisten mit harmonisierten Normen**

Bislang war alles schick und pragmatisch: Neue, überarbeitete und zurückgezogene harmonisierte europäische Normen wurden in einer einzigen Normenliste im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Jetzt werden neue, überarbeitete und zurückgezogene Normen mithilfe von Durchführungsbeschlüssen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Das führt dazu, dass nun alle Durchführungsbeschlüsse durchforstet werden müssen, um den Status einer bestimmten Norm herauszufinden. Mittlerweile sind zwar wieder sogenannte „Summary lists“ verfügbar. Allerdings nur in Englisch. Außerdem distanziert sich die EU-Kommission maximal von diesen Listen, in dem sie folgenden Hinweis gibt: „The summary does not as such generate legal effects“. Irrsinn at its best.

Ansonsten ist vieles beim Alten geblieben:

Das Tagesgeschäft gibt weiterhin nicht den Spielraum her, sich einmal von Grund auf mit der CE-Kennzeichnung zu beschäftigen.

Und so sammeln sich im Lauf der Zeit immer wieder Fragen an, die beantwortet werden wollen, wie z.B. „Muss ich die Risikobeurteilung meinen Kunden aushändigen?“, „Welche europäischen Rechtsvorschriften und Normen muss bzw. kann ich anwenden?“, „In welcher Sprache muss ich meine Betriebsanleitung liefern?“, „Wer unterschreibt die EU-Konformitätserklärung?“.

Diese Fachbroschüre wendet sich deshalb wie auch bisher an folgende Organisationseinheiten im Unternehmen: Konstruktion und Entwicklung, Unternehmensleitung, Einkauf, Fertigung, Technische Redaktion, Vertrieb, Qualitätssicherung, Betrieblicher Arbeitsschutz, Rechtsabteilung und CE-Verantwortliche.

Und es geht nach wie vor um das große Ganze und die Darstellung der Zusammenhänge.

Vor diesem Hintergrund soll das vorliegende Werk eine kurzweilige und appetitanregende Lektüre sein, die Sie auf einer Zugfahrt, während eines Flugs oder einfach zu Hause genießen können. Und natürlich auch bei der Arbeit, als kleines Kompendium für alle Fälle.

Ich wünsche Ihnen ein entspannendes Lesevergnügen.

Jörg Ertelt

3 Was bedeutet CE-Kennzeichnung eigentlich – und was nicht?

Auf vielen Produkten prangt die CE-Kennzeichnung:



Was die CE-Kennzeichnung bedeutet, sagt der unscheinbare Satz:

„Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller eines Produkts, dass sein Produkt den geltenden Anforderungen genügt.“

Das wars. Mehr kommt nicht.

Die geltenden Anforderungen finden sich in europäischen Rechtsvorschriften mit CE-Kennzeichnungspflicht sowie deren nationalen Umsetzungen. Die Anforderungen in diesen Rechtsvorschriften sind allgemein gehalten. Konkretisiert werden die Anforderungen in harmonisierten Normen, von denen noch die Rede sein wird.

Geltende Anforderungen

Damit ist auch klar, was die CE-Kennzeichnung nicht bedeutet: sie ist kein Qualitäts- oder Sicherheitssiegel oder ein Ursprungszeichen. Letzteres bedeutet, dass die CE-Kennzeichnung keine Rückschlüsse darauf zulässt, wo ein Produkt hergestellt wurde.

Adressaten der CE-Kennzeichnung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vertreten durch die jeweiligen

Adressaten der CE-Kennzeichnung

nationalen Marktaufsichtsbehörden. Deren Aufgabe ist es, zu prüfen, ob Produkte den geltenden Anforderungen genügen.

Die Vielfalt der Produkte mit CE-Kennzeichnung ist erstaunlich.

So findet sich die CE-Kennzeichnung z.B. auf Toastern, Leuchtmitteln, Lampen, elektrisch höhenverstellbaren Schreibtischen, Sonnenbrillen, Biergläsern (!), Mauersteinen, Maschinen, Stahlbauten, Wohlfühlsesseln mit elektrisch verstellbarer Rückenlehne, Smartphones – überhaupt auf mobilen Endgeräten aller Art –, auf weißer Ware wie Geschirrspülern und Kühlschränken, auf Wagenhebern, Spielzeug, Aufzügen, Rolltreppen usw.

Daneben gibt es eine ganze Reihe von Produkten, die keine CE-Kennzeichnung aufweisen. Dazu gehören z.B. einfache Stühle und Tische, Möbel aller Art, Textilien, Teebeutel, Kaffeepads, Bücher (!), Bodenbeläge wie Laminat, Farben usw.

*Produkte mit
und ohne
CE-Kennzeichnung*

Bei dieser Betrachtung drängt sich eine Frage geradezu auf: Weshalb gibt es Produkte mit und Produkte ohne CE-Kennzeichnung?

Die Antwort ist simpel: weil es europäische Rechtsvorschriften mit CE-Kennzeichnungspflicht gibt, die eine CE-Kennzeichnung für Produkte fordern, die vom Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschriften erfasst werden. Damit wird dem freien Warenverkehr in der Europäischen Union Rechnung getragen.

*Verbotene
CE-Kennzeichnung*

Das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf Produkten, die nicht von einer europäischen Rechtsvorschrift mit CE-Kennzeichnungspflicht erfasst werden, ist verboten.³

Ein letzter, motivierender Hinweis: Die Durchführung der CE-Kennzeichnung dient nicht dem Ziel, lediglich den Amtsschimmel zufriedenzustellen.

³ vgl. ProdSG § 7 CE-Kennzeichnung Abs. 2, Nr. 1

Nein. Sondern:

Die Durchführung der CE-Kennzeichnung dient ausschließlich dem hehren Ziel, sichere Produkte zu konstruieren und herzustellen, die entweder in Verkehr gebracht oder für den Eigengebrauch in Betrieb genommen werden. Da dieses Ziel im Paragrafendschungel gerne untergeht, sei es hier ausdrücklich erwähnt.

*Ziel der
CE-Kennzeichnung*

Fragen und Antworten zur CE-Kennzeichnung

▶ **Seit wann gibt es die CE-Kennzeichnung?**

Die CE-Kennzeichnung wurde mit der europäischen Richtlinie 93/68/EWG eingeführt. Diese wurde am 22.07.1993 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

▶ **Wer bringt das CE-Kennzeichen auf einem Produkt an?**

Dies ist Aufgabe des Herstellers des jeweiligen Produkts oder seines Bevollmächtigten.

▶ **Hat das CE-Kennzeichen ein bestimmtes Schriftbild oder genügen die Buchstaben C und E?**

Die CE-Kennzeichnung hat ein bestimmtes Schriftbild. Dieses ist in den Anhängen der europäischen Rechtsvorschriften mit CE-Kennzeichnungspflicht hinterlegt.



Weitere Fragen und Antworten zur CE-Kennzeichnung finden Sie im „Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)“ im ANHANG VII HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR CE-KENNZEICHNUNG.